



Mehr für Kinder

Kinderbetreuungskosten Eltern können Kosten für Kita und Tagesmutter besser steuerlich absetzen. Das ist zwar etwas kompliziert, aber lukrativ.

Kinder kosten Geld, viel Geld – das ist sicher ein Grund, warum die Geburtenraten stetig zurückgehen. Nun setzt die Regierung genau an diesem Punkt an: Neben dem neuen Elterngeld sorgte sie für eine leichtere Absetzbarkeit von Betreuungskosten. Seit dem vergangenen Jahr dürfen berufstätige Eltern zwei

Drittel dieser Kosten beim Finanzamt abrechnen. Als berufstätig gelten auch Mütter und Väter mit einem Teilzeit- oder einem Minijob. Ausgaben für Kindergarten, Hort, Internat, Tagesmutter, Babysitter und anderes erkennt das Finanzamt an. Ebenso, wenn nahe Verwandte die Betreuung übernehmen. Es gilt aber eine

Höchstgrenze: Maximal werden 6000 Euro pro Kind und Jahr anerkannt. Davon akzeptiert das Finanzamt zwei Drittel, sodass bis zu 4000 Euro pro Kind in die Steuerrechnung eingehen.

Ganz neu ist, dass nun zum ersten Mal auch Paare die Förderung bekommen, bei denen nur ein Elternteil berufstätig ist –



allerdings nur für drei-, vier- und fünfjährige Kinder. Insgesamt sind die neuen Regelungen deutlich lukrativer als die bisherigen. Bis Ende 2005 wurden Kosten für die Kinderbetreuung nämlich erst ab einem Mindestbetrag von 1 548 Euro anerkannt, bei Alleinerziehenden 774 Euro. Erst oberhalb dieser Grenze waren sie überhaupt abzugsfähig.

Doppelverdiener, Alleinerziehende

Doppelverdiener und berufstätige Alleinerziehende können die Betreuung für Kinder bis 14 Jahre als Werbungskosten absetzen, Selbstständige als Betriebsausgaben. Das geht auch, wenn ein Elternteil einen pauschal versteuerten Minijob hat. Dann sollte der andere, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Partner alle Betreuungsausgaben voll übernehmen. Denn bei zusammenlebenden berufstätigen Eltern – egal ob mit oder ohne Trauschein – ist jeder berechtigt, die Kosten abzuziehen, wenn er die Ausgaben zahlt.

Beispiel: Vater und Mutter sind Arbeitnehmer, nicht verheiratet, leben aber zusammen. Der Vater hat 1 800 Euro für die Kinderfrau bezahlt, die Mutter 2 400 Euro für den Kindergarten. Jeder Elternteil trägt in der eigenen Steuererklärung für das Jahr 2006 – in der Anlage Kind – zwei Drittel der Ausgaben als Werbungskosten ein. Beim Vater sind das 1 200 Euro, bei der Mutter 1 600 Euro. Hinzu kommt der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer von jeweils 920 Euro.

Ob zusammenlebende, nichtverheiratete Paare auch eine andere Aufteilung wählen dürfen, steht noch nicht fest. So etwas kann sinnvoll sein, wenn einer viel und der andere wenig verdient. Ansonsten gilt der Grundsatz: Wer zahlt, darf auch abziehen. Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind, sondern in Ausbildung oder behindert oder krank, dürfen Kinderbetreuungskosten geltend machen.

Gehen dagegen beide Eltern einem Minijob nach, können sie keine Werbungskosten geltend machen. Und damit entfällt auch die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten abzurechnen.

Für Doppelverdiener-Ehepaare gibt es eine weitere Möglichkeit, mit Betreuungskosten Steuern zu sparen: Sie können einen Minijobber für die Betreuung einstellen und dann zwei Drittel der Ausgaben von der Steuer absetzen.

Beispiel: Zahlen die Eltern einer Bekannten 400 Euro monatlich als Lohn für den Minijob, kommt zusätzlich für Steuern,

Renten- und Krankenversicherung eine Pauschale von 12 Prozent hinzu sowie 1,7 Prozent für die Unfallversicherung. Diese 13,7 Prozent gehen an die Minijob-Zentrale in Essen, wo das Arbeitsverhältnis angemeldet werden muss. Von den 5 457,60 Euro Gesamtkosten (4 800 Euro Lohn, 576 Euro Pauschale, 81,60 Euro für die Unfallversicherung) erkennt das Finanzamt zwei Drittel an, also 3 638,40 Euro.

Einverdiener-Ehepaare sind die großen **Gewinner** der Neuregelung.

Bei einem Grenzsteuersatz von 35 Prozent bringt das 1 273,40 Euro Ersparnis.

Für die Minijobberin ist es einfach: Sie kassiert bis zu 400 Euro im Monat steuer- und abgabenfrei. Minijobs mit Angehörigen sollten wie unter Fremden schriftlich vereinbart werden. Verträge zwischen Lebenspartnern mit gemeinsamen Kindern akzeptiert das Finanzamt nicht.

Einverdiener-Ehepaare

Erstmals können auch Ehepaare Betreuungskosten absetzen, bei denen nur einer berufstätig ist. Vorher ging das gar nicht. Nun sind sie die Gewinner der Neuregelung. Auch hier gilt als Höchstbetrag 6 000 Euro, von denen maximal zwei Drittel anerkannt werden. Aber die Förderung gibt es nur, wenn die Kinder drei, vier oder fünf Jahre alt sind. Einverdiener-Ehepaare profitieren zwar nur drei Jahre lang von der neuen Förderung, aber das mit einer erheblich höheren Entlastung als Doppelverdiener (siehe Tabelle). Sie setzen ihre Aufwendungen nicht als Werbungskosten ab, sondern als Sonderausgaben.

TIPP In der Zeit vorm Kindergartenalter und danach gehen Einverdiener-Paare aber nicht in jedem Fall leer aus. Sie können einen Minijobber einstellen und bis 510 Euro pro Jahr direkt von der Steuer-schuld abziehen. Wer es sich leisten kann, kann auch eine voll sozialversicherungspflichtig beschäftigte Kraft einstellen und bis zu 2 400 Euro geltend machen.

Nicht bar zahlen, sondern überweisen

Für alle Eltern gilt: Sie dürfen die Betreuung nicht einfach bar bezahlen. Vielmehr müssen sie dem Finanzamt eine Rechnung vorlegen und die Zahlungsnachweise, also einen Überweisungsbeleg oder Kontoaus-

zug, aus dem hervorgeht, dass das Geld auf das Konto des Betreuers oder der Betreuungseinrichtung überwiesen wurde. Als Rechnung gilt auch ein mit der Betreuungsperson schriftlich abgeschlossener Arbeitsvertrag, mündliche Vereinbarungen werden nicht anerkannt.

Bei Ausgaben für Kindergarten, Hort und Internat reicht der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Betreuungskosten aus.

Oma, Opa und andere Verwandte

Auch wenn nahe Verwandte den Nachwuchs betreuen, beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten. Passt zum Beispiel die Oma auf den zweijährigen Sohn ihrer erwerbstätigen Tochter auf und erhält dafür im Monat 180 Euro, kann die Tochter zwei Drittel davon als Werbungskosten geltend machen, also 1 440 Euro im Jahr. Damit das Finanzamt mitspielt, sollte es klare Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung geben, wie sie auch unter Fremden üblich sind. Dazu gehört eine Rechnung von der Großmutter plus Zahlungsnachweis der Tochter auf ihr Konto.

Die Großmama muss die Einnahmen zwar angeben, wenn sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Doch Rentnerinnen bekommen oft so wenig Rente, dass für das zusätzliche Geld meist keine Steuern fällig werden. Dabei spielt es keine Rolle, wenn Oma, Tochter und Enkel im gleichen Haushalt wohnen. ■

Steuererstattung

Einverdiener-Ehepaare und Alleinerziehende mit hohen Betreuungskosten profitieren von der Neuregelung im Schnitt stärker als Doppelverdiener. Das zeigt ein Beispiel bei 20 000 Euro zu versteuerndem Einkommen, einem vierjährigen Kind und 3 000 Euro Betreuungskosten.

Verheiratet, beide Eltern berufstätig	
Steuer und Soli bis 2005	528 Euro
Steuer und Soli ab 2006	432 Euro
Entlastung	96 Euro
Alleinerziehend, berufstätig	
Steuer und Soli bis 2005 *)	2 750 Euro
Steuer und Soli ab 2006 *)	2 399 Euro
Entlastung	351 Euro
Verheiratet, ein Elternteil berufstätig	
Steuer und Soli bis 2005	796 Euro
Steuer und Soli ab 2006	432 Euro
Entlastung	364 Euro
Beträge gerundet. *) Halber Kinder- und Betreuungsfreibetrag.	